

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Stadtverwaltung Schneeberg
Markt 1
08289 Schneeberg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bettina Seiferth

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1547
Telefax +49 371 532-1929

bettina.seiferth@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C34-2417/442/33

Chemnitz,
1. März 2021

nachrichtlich an:

Planungsverband Region Chemnitz
LRA Erzgebirgskreis/Stabsstelle Kreisentwicklung
Planungsbüro Sachsen Consult Zwickau

Erzgebirgskreis, Stadt Schneeberg
3. Änderung des BP "Gehäng" Stadt Schneeberg
Stellungnahme der Raumordnungsbehörde
Schreiben des Planungsbüros vom 2. Februar, Planstand 11/2020

MACH 
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 BauGB. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der vorliegenden Planunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadt Schneeberg beabsichtigt den seit 2000 in Kraft gesetzten Bebauungsplan zu ändern.

Die vorliegende dritte Änderung umfasst in 5 Bereichen Änderungen zu vorhandenen Baugrenzen, von textlichen Festsetzungen, eine nachrichtliche Übernahme und Hinweise im Rahmen. Der Geltungsbereich wird

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

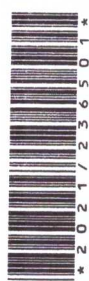
Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



- Regionalplan Südwestsachsen
- Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich)

3. raumordnerische Bewertung

Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

4. Hinweise

Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Aus Sicht des Referates Baurecht ergehen folgende Hinweise:

Herr Seifert, Tel.: 0371/532 2513,

E-Mail: stefan.seifert@lds.sachsen.de

Bei der Änderungsfläche Nr. 4, Langgasse 6, sind Denkmalschutzbelange (Familiensitz Schnorr- Carolsfeld, Sachgesamtheit Bürgerhaus- Garten, seit 2019 zugehörig zur Pufferzone des UNESCO-Welterbes »Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří«) direkt betroffen. Hier besteht noch Erörterungsbedarf; dies auch in Bezug auf den wirksamen Flächennutzungsplan, der dort Grünflächen festsetzt. (Punkt 3.2). Letzteres wird im Rahmen der Begründung lediglich lapidar festgestellt ohne hieraus planerische Konsequenzen zu ziehen.

Auch die übrigen Änderungsflächen sind in Bezug auf Denkmalschutzbelange nochmals zu prüfen; sie befinden sich im vorgeschlagenen Denkmalschutzgebiet »Altstadt« der Stadt Schneeberg, die seit 2019 auch zur Kernzone des UNESCO-Welterbes »Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří« gehört.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung und integriert eine weitere Stellungnahme. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bettina Seiferth
Referentin Raumordnung



**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Stabsstelle Kreisentwicklung**

SACHSEN CONSULT ZWICKAU
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Bearbeiter/in: Frau Vogl
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A1.35
Telefon: 03733 831-1048
Telefax: 03733 831-1057
E-Mail: Mandy.Vogl@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht: 02.02.2021
Unsere Zeichen: 614.521-21(43)-30010(vl)
Datum: 11.03.2021

Stadt Schneeberg

3. Änderung des Bebauungsplanes "Gehäng"

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 02.02.2021
- Planzeichnung und Begründung – Stand: November 2020
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Schneeberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den o. g. Vorentwurf gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Die 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes umfasst u. a. die Änderung der Baugrenzen bzw. Baulinien auf 5 Teilflächen und soll insbesondere die Erweiterung bzw. Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern ermöglichen.

Mit Schreiben vom 02.02.2021 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gebeten.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:

Baurecht

Bearbeiter: Frau Kleiner

Tel.: 03733 831-4171

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Di 08.00 – 18.00 Uhr
Do 08.00 – 16.00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



Denkmalschutz**Bearbeiter: Frau Behrend****Tel.: 03733 831-4164**

Gegen die 3. Änderung des o. a. Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Auf der Änderungsfläche Nr. 4 befindet sich die sogenannte Schnorr-Villa, die einschließlich der terrassierten Gartenanlage mit Torpfeilern und Brunnen unter Denkmalschutz steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der denkmalgeschützten Anlage die zukünftige Bau- maßnahme einschließlich der Erschließungsmaßnahmen mit den Belangen der Gartendenkmal- pflege im Einklang stehen muss.

Flurneuordnung**Bearbeiter: Herr Vogel****Tel.: 03735 601-6252**

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Vermessung**Bearbeiter: Frau Wiards****Tel.: 03733 831-4234**

Es bestehen keine Einwände.

Die Bezeichnungen der Flurstücke im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.

Da im Plan bei Änderungsvermerk November 2020 die „Übernahme der Planausschnitte auf die aktuelle Liegenschaftskarte (ALK)“ vermerkt ist, erfolgt noch ein Hinweis zu den Änderungsflächen 2 und 4. Für die Flurstücke Langgasse 9 und 11 entsprechen die Angaben nicht dem aktuellen Stand, hier wurde die Karte am 27.05.2020 fortgeführt.

Immissionsschutz**Bearbeiter: Frau Hörnig****Tel.: 03771 277-6145**

Der 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz**Bearbeiter: Frau Schöffmann****Tel.: 03735 601-6133**

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die 3. Änderung des o. g. BPL. Die von der Änderung betroffenen Flurstücke sind nach derzeitiger Aktenlage nicht als Altlastenverdachtsflächen im Sächsischen Altlastenkataster erfasst.

Nach den hier vorliegenden Bodendaten zu Stoffgehalten (Grundlage: Bodenbelastungskarten für den westlichen Teil des Erzgebirgskreises – Stand November 2013) wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Gebiet befindet, in welchem mit flächenhaft erhöhten Arsen- und Schwermetallgehalten gerechnet werden muss. Die Schadstoffgehalte können nach den Bodenbelastungskarten eine Größenordnung zwischen 200 mg/kg und 500 mg/kg Arsen im natürlich gewachsenen Oberboden (Mutterboden) erreichen.

Forst**Bearbeiter: Frau Bergelt****Tel.: 03735 601-6300**

Durch die 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes werden keine forstrechtlichen Belange berührt.

Naturschutz**Bearbeiter: Herr Leistner****Tel.: 03771 277-6205**

Die von der 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes geprüft.

Zu den Ergebnissen des Umweltberichtes besteht Einverständnis.

Aus der Sicht des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes keine Einwände.

Landwirtschaft**Bearbeiter: Herr Nestler****Tel.: 03735 601-6208**

Belange der Agrarstruktur werden von der 3. Änderung des BPL "Gehäng" nicht tangiert.
Es bestehen keine Einwände.

Siedlungswasserwirtschaft**Bearbeiter: Frau Leonhardt – Trinkwasserschutzgebiete Tel.: 03735 601-6161**
Herr Heeger – Kommunales Abwasser 03735 601-6178

Aus Sicht des Fachbereiches Siedlungswasserwirtschaft bestehen unter der Voraussetzung der gesicherten Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Das geplante Vorhaben berührt kein Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet.

Wasserbau**Bearbeiter: i. V. Frau Kircheis****Tel.: 03771 277-6180**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen wasserbaulich keine Einwände. Wasserbauliche Belange sind nicht berührt.

Brandschutz**Bearbeiter: Herr Ackermann****Tel.: 03733 831-5262**Löschwasser:

Für das Plangebiet ist ein Löschwassernachweis zu erbringen.

Für Wohnbebauung wird eine Löschwassermenge von 48 m³/Stunde benötigt. Die Grundlage ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW Seite 6 Tabelle.

Befahrung:

Die Zufahrten zu den Gebäuden und den Löschwasserentnahmestellen sind so herzustellen, dass sie der DIN 14090 entsprechen. Weiterhin sind auch Leiterstellflächen und Wendeflächen für die Feuerwehr mit vorzusehen.

Straßenverkehr**Bearbeiter: Herr Kaden****Tel.: 03771 277-7106**

Zur Änderung des o. g. Bebauungsplanes gibt es keine Einwände.

Straßenverwaltung/Kreisstraßen**Bearbeiter: Frau Dohms****Tel.: 03771 277-7150**

AZ.: 653.0/371/TÖB 029-21

Seitens des Fachbereiches Straßen bestehen keine Einwände.

Senioren- und Behindertenbeauftragte**Bearbeiter: Frau Dittrich****Tel: 03733 831-1060**

Der o. g. Bebauungsplan berührt öffentliche Bereiche und somit die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen.

Deshalb wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen § 50 Sächsische Bauordnung i. V. m. d. §§ 4 und 8 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) in der Fassung vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) einzuhalten und Barrierefreiheit herzustellen ist.

Bei der Ausführungsplanung sind i. V. m. den o. g. gesetzlichen Grundlagen folgende DIN-Vorschriften zu beachten:

- DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 32975 – Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 32984 – Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

Sonstige Hinweise:*Kampfmittel*

Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig.

Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen.

Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

Abfallentsorgung

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Mit Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2016 können sich insbesondere aufgrund §§ 77d - 77j TKG Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, ergeben.

Allgemeine Anmerkungen:

Bei fachspezifischen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis wird um Einreichung folgender Unterlagen gebeten:

Planzeichnung 2-fach in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektr. Form (PDF-Format).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Vorberg
Leiter Stabsstelle

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Ihr Ansprechpartner
Dr. Udo Lorenz

Durchwahl
Telefon (0351) 4 84 30-522
Telefax (0351) 4 84 30-599

Udo.Lorenz@
lfd.smi.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
II.1-2552/21/02/11

Dresden,
11. Februar 2021

Schneeberg, Erzgebirgskreis, Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gehäng“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02. Februar 2021 erhielten wir von Ihnen den Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gehäng“ der Stadt Schneeberg mit der Bitte um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach der Prüfung der Antragsunterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass abgesehen von der Änderungsfläche Nr. 4 keine Einwände gegen den o. g. Vorentwurf bestehen.

Auf der Änderungsfläche Nr. 4 befindet sich die so genannte Schnorr-Villa, die aufgrund ihrer orts- und baugeschichtlichen sowie ortsbildprägenden Bedeutung einschließlich der terrassierten Gartenanlage mit Torpfeilern und Brunnen in die Denkmalliste des Freistaates Sachsen eingetragen wurde.

Anlässlich eines Ortstermins am 11. Februar 2020 stellten die Interessenten für den Bau eines Wohnhauses auf den Grundmauern des Gartenhauses erste Pläne vor, wobei dazu seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen keine abschließenden Aussagen zu einer möglichen Bebauung getroffen wurden.

Da die Gartenanlage unter Denkmalschutz steht, sind gartendenkmalpflegerische Belange zu prüfen. Den Interessenten wurde deshalb vorgeschlagen, bei der unteren Denkmalschutzbehörde eine Anfrage zum Bauvorhaben mit allen für die Prüfung und Beurteilung erforderlichen

Hausanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
Schloßplatz 1
01067 Dresden

www.denkmalpflege.sachsen.de


Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über Straßenbahnhaltestellen Theaterplatz, Altmarkt und Pirnaischer Platz

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Unterlagen (Flurkarte, Lageplan mit Markierung des Standortes, Erläuterungen zum Vorhaben und die Entwurfsskizzen) einzureichen.

Eine entsprechende Anfrage liegt dazu noch nicht vor, so dass eine Aussage zu einer potentiellen Wohnbebauung nicht möglich ist. Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen erhebt deshalb Einwände gegen die Neufestsetzung der Baugrenze.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. phil. Udo Lorenz
Gebietsreferent

D/Landratsamt Erzgebirgskreis
Untere Denkmalschutzbehörde
Frau Behrend
D/LfD Akte



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
02.02.2021

Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gehäng" Gemarkung Schneeberg, Gemeinde Schneeberg, Landkreis Erzgebirgskreis (lt. Lageplan)

Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange 2021/0229

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/4648/29-2021/6639

Freiberg,
26. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 2. Februar 2021 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Bergbauberechtigung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Besucherbergwerk

Auf dem Territorium der Gemeinde Schneeberg befindet sich das Besucherbergwerk Fundgrube "Weißer Hirsch" der Bergsicherung Schneeberg GmbH Schacht "Weißer Hirsch". Die Bergsicherung Schneeberg GmbH, Kobaltstraße 42 in 08289 Schneeberg sollte am Verfahren beteiligt werden.

Altbergbau, Hohlraumgebiete

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Für geplante Baumaßnahmen wird deshalb empfohlen, vor Beginn entsprechend § 8 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)
konkrete objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen beim Sächsischen Oberbergamt
einzuholen.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
erhard@scz-zwickau.de

SACHSEN CONSULT ZWICKAU
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gehäng" der Stadt Schneeberg (Stand: November 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502) geändert worden ist.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Hanna Witte

Durchwahl
Telefon +4935126122101
Telefax +4935126122099

hanna.witte@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
02.02.2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/18/9

Dresden, 10.03.2021

*Täglich für
ein gutes Leben.*

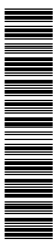
www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2021/38237

- [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362)
- [5] Schreiben der Sachsen Consult Zwickau aus Hohenstein-Ernstthal, Frau Sabine Erhardt vom 02.02.2021 mit digitalen Unterlagen [6]
- [6] Stadt Schneeberg: Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gehäng“ aus Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht; aufgestellt durch Sachsen Consult Zwickau aus Hohenstein-Ernstthal, 11/2020

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.

Aus Sicht der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Die geologischen Ausführungen in [6], Begründung werden durch uns fachlich befürwortet.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Prüfergebnis

Das zu überplanende Gebiet liegt in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 15 (Schneeberg/Aue) [1].

Hinweise zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits angemessen berücksichtigt – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Aufgrund der geänderten Gesetzeslage bitten wir jedoch, die neuen Anforderungen / Hinweise zum Radonschutz zu beachten

2.2 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum

Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

Da das zu überplanende Gebiet in einem Radonvorsorgegebiet [4] liegt, sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV [3] durchzuführen:

1. Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder
2. gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder
3. Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder
4. Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, oder
5. Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

2.3 Hinweise zum Radonschutz am Arbeitsplatz

Das Strahlenschutzgesetz [2] verpflichtet die Verantwortlichen für Arbeitsplätze zu einer 12-monatigen Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, wenn sich die Arbeitsplätze in einem Keller oder Erdgeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgegebieten befinden.

Die Messpflicht beginnt, sobald eine Betätigung an einem Arbeitsplatz in einem Keller oder Erdgeschoss in Gebäuden in festgelegten Radonvorsorgegebieten aufgenommen wird und ist innerhalb von 18 Monaten abzuschließen.

Wird an einem Arbeitsplatz eine Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m³ festgestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonwerte zu ergreifen und durch eine wiederholte Messung auf ihren Erfolg zu kontrollieren. Diese Messung muss innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntwerden der Referenzwertüberschreitung erfolgen.

Wird danach weiterhin der Referenzwert überschritten, sind die betroffenen Arbeitsplätze beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Referat 54 - Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz anzumelden.

Alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de bzw. <https://www.strahlenschutz.sachsen.de/radon-an-arbeitsplaetzen-in-innenraeumen-30730.html> nachzulesen. Des Weiteren informiert ein Faltblatt Arbeitsplatzverantwortliche über die Pflichten zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen und welches Vorgehen dabei zu beachten ist (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36105>).

Bei Fragen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Referat 54: Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz:

- Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden Pillnitz
- Telefon: (0351) 2612-5414
- Telefax: (0351) 2612-5399
- E-Mail: jeanette.honolka@smul.sachsen.de
- Internet: www.lfulg.sachsen.de

2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hanna Witte
Sachbearbeiterin Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.